

Naturschutzgeschichte in Anhalt

Von LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH

Anhalt begeht im Jahre 2012 sein 800-jähriges Bestehen. Im Jahre 1212 begann die Entwicklung und Ausformung Anhalts zum selbständigen Territorialstaat (Kreißler 2010, Zitat nachfolgender Text). „Am 9. Februar jenes Jahres starb in Bernburg der askanische Herzog BERNHARD VON SACHSEN, ein Sohn ALBRECHTS DES BÄREN. BERNHARDS Herrschaftsrechte mit allen Ansprüchen gingen 1212 als Erbe auf seine beiden Söhne HEINRICH und ALBRECHT über, wobei HEINRICH, der ältere, die Grafschaft Anhalt und ALBRECHT das Herzogtum Sachsen erhielten. Am 11. Mai 1212 fertigte der deutsche Kaiser OTTO IV. in Nürnberg eine Urkunde aus, in dessen Zeugenreihe „*Albrecht hertzog zu Sachsen, Heinrich sein Bruder grave zu Anehalt*“ erscheinen. Den anhaltischen Grafen und ihren Nachfolgern gelang es, ihren Status als Reichsfürsten und die Unabhängigkeit ihres Territoriums bis in das 20. Jahrhundert hinein zu erhalten.“

Anhalt-Dessau und das im Jahre 1863 erneut vereinigte Anhalt weisen vor der eigentlichen Herausbildung des Naturschutzes als eine Erscheinung der Moderne, „die das Ideal der Bewahrung der natürlichen Umwelt über den Zweck ihrer Nutzung stellt und dem Primat der Ökonomie einen Primat der Natur entgegensetzt“ (Schmoll 2006), Entwicklungen auf, die zur Herausbildung eines Bewusstseins und Verständnisses für Landschaft, ihre Gestaltung und Nutzung sowie ihren Schutz führen, die als Vorformen des Naturschutzes oder besser der Landeskultur und Landespflege angesehen werden können (Däumel 1961, Reichhoff 2007). Für die landeskulturellen Ziele der damaligen Zeit, die der Fürst LEOPOLD III. FRIEDRICH FRANZ von Anhalt Dessau (reg. 1758-1817) gemeinsam mit seinem Freund und Architekten FRIEDRICH WILHELM VON ERDMANNSDORF im Rahmen eines umfassenden, von den Idealen und Gedankens der Aufklärung bestimmten Reformwerk umsetzte (vgl. Reichhoff 2010), vermittelt der Ausspruch:

„Das Schöne mit dem Nützlichen“

die Grundrichtung des Denkens. Natur und Kunst, in diesem Sinne die gestaltete und genutzte Kultur, die veredelte Natur, sollten geschützt werden. Dazu ruft die Inschrift auf dem „Warnungsalter“ in den Wörlitzer Anlagen auf:

„Wanderer achte Natur und Kunst und Schone ihrer Werke“

Die Kultivierungs- und Nutzungsziele verdeutlichen sich in Bezug auf den Hochwasserschutz auch in der Inschrift auf dem Proteusstein auf den neunten Hügel am Schönitzer See:

**„HÖRET NACHKOMMEN EINE EUCH WARNENDE STIMM /
VORSICHTIGER FLEISS SCHUF DIESE HÜGEL UND DIESES GEBÜSCH
UM DIE FELDBEWAHRENDE DÄMME VOR DEM ZERSTÖRENDE EISE
ZU SCHÜTZEN / WENDET ALLES AN SIE ZU ERHALTE“**

Im 19. Jh. beginnt mit Regierungsantritt von Herzog LEOPOLD IV. FRIEDRICH eine konservative Phase, die allein in der Erhaltung der überkommenen Landschaft ihre Ziele sah. Die eigentliche Schönheit der von Eichen bestanden Wiesen und die alten Eichen in den Mittel- und Hudewälder sollte erhalten und verteidigt werden. Das „Eichenregal“ sollte dafür die gesetzliche Grundlage bilden, die dem Herzogshaus das Eigentum an allen Alteichen auf herzoglichem oder privatem Land zuerkannte. Im Zuge der Revolution 1848 und der sich anschließenden Separation sowie der Domanialsauseinandersetzung 1871 verlor das Herzogshaus den Zugriff auf Alteichen. Zugleich setzt Mitte der 1850er Jahre die Nachpflanzung von Solitäreichen auf herzoglichem Land ein. Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jh. erfolgen Solitärbaumpflanzungen durch den Gemeinnützigen verein von Dessau (Reichhoff 2011).

Mitte des 19. Jh. setzen auch in Anhalt die Bestrebungen zum Schutz des Bibers ein. Das Anhaltische Polizeistrafgesetz von 1855 verbot das Fangen, Schießen und Töten des Bibers. Einschränkung sah das für Anhalt erlassene Jagdpolizeigesetz von 1870 für den Biber nur eine Schonzeit vom 15. Februar bis 15 Juni vor. In den herzoglichen und staatlichen anhaltischen Jagdrevieren wurde der Biber jedoch ganzjährig geschützt. Das Jagdpolizeigesetz von 1907 verlängerte die Schonzeit vom 1. Dezember bis 30. September, um sie 1915 schließlich auf das ganze Jahr auszuweiten. In Anhalt war Amtmann Max Behr (1857-1934), Steckby, als spezieller Beauftragter für die Biberforschung und -betreuung tätig. Sein Haus beherbergt heute die Staatliche Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Haenschke und Reichhoff 1988, Hilbig 1983a, Hilbig und Wegener 2007).

Mit dem Erlass der „Grundsätze für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ am 22. Oktober 1906 und der Einrichtung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen nahm der staatliche Naturschutz in Deutschland seinen Anfang (Frohn und Schmoll 2006). Die förderte auch die Bestrebungen zur organisatorischen und rechtlichen Entwicklung des Naturschutzes in Anhalt. Am 23. Oktober 1922 fand die erste „Anhaltische Landeskonferenz zum Schutz der Denkmäler der Kunst, Geschichte und Natur sowie der Landschaft“ statt (Hinze 1928). Einberufen worden war sie vom anhaltischen Staatsministerium; Staatsminister Dr. Müller hatte besonderen Anteil am Zustandekommen der Konferenz und an der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Naturschutz in Anhalt. Während der Konferenz wurde der Ausschuss für Naturschutz gebildet, der die praktische Durchführung des Naturschutzes in Anhalt weiter verfolgte und mit der Inventarisierung der gefährdeten und schutzbedürftigen Einzelobjekte und Landschaftsgebiet begann. Am 14. Juni 1923 trat das „Anhaltische Naturschutzgesetz“ in Kraft. Es war das erste Naturschutzgesetz in Deutschland, das diesen Namen führte und das ausschließlich den Naturschutz zum Gegenstand hatte. Grundlage für das Gesetz war Art. 150 Abs. 1 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 mit folgendem Wortlaut: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.“ Die Ministerialverordnung zur Ausführung des Naturschutzgesetzes vom 23. Januar 1924 stellt eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten unter Schutz und enthielt entsprechende Bestimmungen zu dessen Durchsetzung. Ferner ermöglichte es

die Ausstellung von Ausweisen für ehrenamtliche Naturschutzmitarbeiter mit der Gültigkeit von einem Jahr, die zum Betreten fremder Grundstücke in Naturschutzangelegenheiten berechtigten (Haenschke und Reichhoff 1988).

Besonders bemerkenswert ist, dass nach dem Anhaltischen Naturschutzgesetz bereits Naturschutzgebiete ausgewiesen werden konnten (vgl. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1997). Auf der Grundlage der Ministerialverordnung wurden als flächige Schutzobjekte der

- Saalstein bei Gernrode und
- Teile des Kühnauer Sees bei Dessau (heute NSG Saalberghau)

ausgewiesen. Für diese gab es bereits Beschränkungen in der Bewirtschaftung und bestimmte Behandlungshinweise. Am 25.01.1926 erschien eine „Verordnung betreffend die Schaffung von Naturschutzgebieten“ in Anhalt (Amtsbl. f. Anhalt. - 163(1926)9 v. 02.02.1926), in der 26 Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen wurden, von denen folgende heute noch bestehen:

- Saalberge bei Dessau (heute NSG Saalberghau),
- Birkenhau nördlich der Möster Wiesen (heute NSG Möster Birken),
- Rößling bei Mosigkau (heute NSG Rößling),
- Brambach bei Diesdorf (heute NSG Brambach),
- Hochmoor im Forstrevier Gernrode (heute NSG Spaltenmoor),
- Pfaffenbusch bei Freckleben (heute NSG Pfaffenbusch),
- Salzstelle bei Hecklingen (heute NSG Salzstelle bei Hecklingen) und
- Wäldchen nördlich von Jütrichau (heute NSG Jütrichauer Busch).

Diesen folgten 1927 drei weitere NSG, so am 04.04.1927 das

- Biberschutzgebiet Pelze (heute NSG Untere Mulde).

Eine Aufzählung der ersten Naturschutzgebiete Anhalts sowie die naturschutzrechtlichen Regelungen wurden von G. Hinze (1928) im „Anhaltischen Naturschutzbuch“ veröffentlicht.

Die rege Tätigkeit auf dem Gebiet des Vogelschutzes führte mit dem Wirken von Amtmann Max Behr - neben seinem Engagement für den Biberschutz - der seit 1925 in den Steckbyer Forsten Nistkästen ausbrachte und kontrollierte, zur Gründung des Vogelschutzgebietes Steckby, das von 1929 bis 1949 vom Bund für Vogelschutz unterhalten wurde (Dornbusch 1991). Einen gesetzlichen Schutz als Naturschutzgebiet erhielt der Steckbyer Forst aber erst nach dem Naturschutzgesetz der DDR von 1954 mit der einstweiligen Sicherstellung vom 21.12.1955 und der endgültigen Verordnung vom 30.03.1961.

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26.06.1935 und die Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 lösten das Anhaltische Naturschutzgesetz ab. In Deutschland bestand damit ein einheitliches Naturschutzrecht. Auf Anhalt hatte dieses Gesetz kaum Auswirkungen, da die Schutzgebietsausweisungen auf der Grundlage des Anhaltischen Naturschutzgesetzes schon weit fortgeschritten waren. Der ehrenamtliche Naturschutz formierte sich auf der Grundlage dieses Gesetzes. Als Folgen des Zweiten Weltkrieges wurden die Naturschutzaktivitäten weitgehend eingestellt.

Das Reichsnaturschutzgesetz hatte in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR Gültigkeit bis 1954. Es wurde vom „Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur“ (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954 abgelöst. Auf der Rundlage dieses Gesetzes entwickelte sich bis 1970 die Naturschutzarbeit. Sie war insbesondere durch den Ausbau der ehrenamtlichen Arbeit der Kreisbeauftragten für Naturschutz und der Naturschutzhelfer gekennzeichnet. Die staatliche Naturschutzarbeit war schwach entwickelt, unterschiedlichen Ressorts zugeordnet und wäre ohne die ehrenamtlichen Mitarbeiter weitgehend wirkungslos geblieben. Im Früheren Anhalt bzw. in Teilbereichen wirkten in den Kreisen folgende Kreisnaturschutzbeauftragte (Hilbig und Wegener 2007):

Aschersleben	1954-1955	Lehrer Klaus Zerner, Aschersleben
	1955-1956	Samenhändler Heinz Baumann, Aschersleben
	1957-1965	Forstmeister Fritz Kube, Gatersleben
	1965-1980	Gartenbau-Ing. Hermann Schmidt, Aschersleben
	1982-1990	Lehrer Dr. Wolfgang Wendt, Aschersleben
Bernburg	1946-1963	Studienrat Friedrich Posse, Bernburg
	1964-1982	Lehrer Paul Hartmann, Bernburg
	1982-2005	Chemie-Ing. Helmut Thiel, Bernburg
Bitterfeld	1946-1985	Lehrer Otto Zülicke, Bernburg
	1985-1987	Klempnermeister Arno Kuhlig, Bitterfeld
	1988-1990	Tischler Wolfram Weiner, Bitterfeld
	seit 1984	Dipl.-Ing. Ulrich Wölfel, Wolfen Ingenieur Manfred Richter, Bergingenieur Herbert Mahler
Dessau	1948-1980	Ingenieur Alfred Hinsche, Dessau
	1980-1992	Dipl.-Ing. Wolfhart Haenschke, Dessau
	1998-2005	Dipl.-Forsting. Uwe Patzak, Wörlitz
Gräfenheinichen	1952-1955	Lehrer Albert Querfurth, Krina/Schköna
	1955-1990	Dipl.-Gartenbauing. Kurt Lein, Wörlitz
Köthen	1936-1957	Arzt Dr. Richard Wahn, Köthen
	1957-1963	Ingenieur Bruno Weigend, Köthen
	1963-1997	Lehrer Herbert Kühnel, Köthen
Roßlau	1952-1958	Lehrer Karl Leetz, Roßlau
	1959-1972	Korbmachermeist., kaufm. Angest. Ernst Kolbe, Roßlau
	1972-1994	Dipl.-Chem. Eckart Schwarze, Roßlau

Bereits im Januar 1948 verfasste Prof. Dr. Hans Stubbe, Direktor des Instituts für Kulturpflanzenforschung Gatersleben der Akademie der Wissenschaften der DDR und Präsident und Ehrenpräsident der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (DAL)/Akademie der Landwirtschafts-

wissenschaften der DDR, eine „Denkschrift über die Reorganisation des Naturschutzes in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Als Präsident der DAL gründet er am 1. April 1953 das Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle/Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle (ILN), dessen erster Direktor Prof. Dr. Herrmann Meusel, Halle, wurde. Das Institut hat bis zu seiner Abwicklung zum 31. Dezember 1991 die wissenschaftlichen Grundlagen des Naturschutzes in der DDR erarbeitet und eine enge Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Naturschutz Helfern und den Natur- und Heimatfreunden/der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund gepflegt. Auf früherem anhaltischen Gebiet befanden sich als Einrichtungen dieses Instituts ab 1982 die Arbeitsgruppe Dessau, die die Bezirke Halle und Magdeburg betreute, und die Biologische Station Steckby, die 1970 dem Institut angegliedert wurde.

Zu den ersten Aufgaben des ILN gehörte die Entwicklung eines repräsentativen Systems/Netzes der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. Eine große Anzahl der Naturschutzgebiete auf früherem anhaltischen Gebiet (und in der gesamten DDR) wurde mit der „Anordnung über Naturschutzgebiete Nr. 1 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ vom 30 März 1961 und der „Anordnung über Naturschutzgebiete Nr. 3 des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR“ vom 11. September 1967 ausgewiesen. Später folgten einzelne Naturschutzgebiete durch Beschlüsse auf der Ebene des Bezirkes Halle.

Ein Beispiel für die schrittweise Erweiterung eines Naturschutzgebietes stellen Haenschke und Reichhoff (1988) am Beispiel des NSG Saalberghau vor, von dem der zentrale Kern mit Düne im Jahre 1926, Auenwaldgebiete des Saalberghaus 1961 und weitere Auenwaldgebiete des Grauen Steinhaus und Bereiche des Kühnauer Sees mit dem umgebenden Wiesen 1983 verordnet wurden.

Die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde erst mit dem Naturschutzgesetz von 1954 eingeführt. Nach dem Reichsnaturschutzgesetz und der sich darauf beziehenden Verwaltungspraxis entstanden erste Vorstellungen zur Festsetzung von „Landschaftsschutzgebieten“. In Anhalt entstand in den dreißiger und vierziger Jahren kein LSG (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2000). Als erstes Landschaftsschutzgebiet Anhalts wurden mit Verordnung des Rates der Stadt Dessau als untere Naturschutzbehörde vom 1. Juli 1949 (Haenschke und Reichhoff 1988) die „Grünflächen Dessau“ unter Schutz gestellt. Das LSG „Grünflächen Dessau“ wurde später in das LSG „Mittelelbe“ einbezogen.

Das Naturschutzgesetz von 1954 definiert das Landschaftsschutzgebiet im §2(1) wie folgt: „Zu Landschaftsschutzgebieten können Landschaften und Landschaftsteile erklärt werden, die besondere nationale Bedeutung haben oder die besondere Eigenarten und Schönheiten aufweisen und deshalb geeignet sind, der werktätigen Bevölkerung als Erholungsgebiete und Wanderziele zu dienen.“ Damit wurde die Sicherung der landschaftlichen Erholungseignung von Gebieten erstmalig mit dem Naturschutzrecht in Verbindung gebracht. Auf dieser rechtlichen Grundlage wurden Anhalt betreffend auf Beschluss des Rates des Bezirkes Halle über die Zentrale Naturschutzverwaltung folgende LSG ausgewiesen:

- LSG Mittelelbe (10.04.1957)
- LSG Fläming (11.12.1961)
- LSG Saale (11.12.1961)

Der Rat des Bezirkes Halle beschloss am 11.12.1961 weitere LSG, darunter fünf Teilgebiete im Harz, die mit Beschluss des Rates des Bezirkes vom 26.04.1968 zum Landschaftsschutzgebiet Harz zusammen gefasst worden sind.

Bereits das Anhaltische Naturschutzgesetz legte neben den Naturschutzgebieten auch die Schutzkategorie Naturdenkmal fest. Naturdenkmale wurden auf Ebene der Kreise nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen in größerer Anzahl ausgewiesen.

Am 14. Mai 1970 verabschiedete die Volkskammer das „Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik“ (Landeskulturgesetz). Dieses Gesetz war ein Rahmengesetz, das alle Bereiche der Landeskultur - den Umweltschutz, die Landschaftspflege und den Naturschutz - umfasste. Mit dem Gesetz wurde die „Erste Durchführungsbestimmung (1. DVO) zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten“ (Naturschutzverordnung) - vom 14. Mai 1970 beschlossen. Eine Neufassung der Naturschutzverordnung erfolgte mit Beschluss des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1989.

Nach der 1. DVO zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 14. Mai 1970 waren die Räte der Bezirke verpflichtet, Landschaftspflegepläne für die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege der Landschaftsschutzgebiete zu beschließen. Diese Aufgabe konnte auch den Räten der Kreise übertragen werden. Die Dringlichkeit der Erarbeitung solcher Pläne wurde mit der zunehmenden Intensivierung der Landnutzung und der steigenden Bedeutung der LSG für die Erholung begründet.

Als Reaktion auf dieses Planungsgebot wurden die Landschaftsrahmenpläne für die Landschaftsschutzgebiete erarbeitet. Nach methodischen Vorschlägen zur Erarbeitung der Landschaftspflegepläne, die im Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle erarbeitet wurden (Hentschel 1971), entstand als erster Landschaftspflegeplan der für die Stadt Dessau im Jahre 1976. Eine Fortschreibung der Konzeption und Methodik zur Erarbeitung von Landschaftspflegeplänen erfolgte durch L. Reichhoff in den 1980er Jahren. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Landschaftspflegepläne nicht auf einzelne LSG bezogen werden sollten, da die LSG i. d. R. einerseits über mehrere Kreise hinweg griffen und andererseits sich in den Kreisen mehrere LSG befinden konnten. Als Planungsebenen wurde deshalb der Kreis gewählt und damit ein Vorgriff auf den Landschaftsplan getätigt. Für den Kreis sollten die Pflegepläne für alle LSG, die Behandlungsrichtlinien für die NSG, die Behandlungsrichtlinien für andere Schutzgebiete und -objekte (z. B. Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, Geschützte Parks, geschützte Feuchtgebiete, Horstschutzzonen) bis hin zu den Baumschutzsatzungen zusammenfassend dargestellt werden. Die Pläne sollten kreisübergreifend abgestimmt und passfähig zueinander erarbeitet werden. Als Musterpläne wurden die Landschaftspflegepläne für die kreisfreie Stadt Dessau und die angrenzenden Kreise Roßlau, Gräfenhainichen, Zerbst und Bitterfeld erarbeitet (Reichhoff u. a. 1980, Reichhoff u. a. 1984, Reichhoff und Haenschke 1986, Schnelle, Bonhage und Reichhoff 1990).

Im Jahre 1979 erfolgte die Anerkennung gemeinsam mit dem „Vessertal“ die Anerkennung des NSG „Steckby-Lödderitzer Forst“ als Biosphärenreservat durch die UNESCO. Mit der Naturschutzverordnung von 1989 wurde in § 12 das Biosphärenreservat als Schutzkategorie eingeführt. Das Biosphä-

renreservat wurde schrittweise vergrößert und 1988 als Clusterreservat „Biosphärenreservat Steckby-Lödderitzer Forst und Dessau-Wörlitzer Kulturlandschaft“ von der UNESCO anerkannt. Damit war das erste Großschutzgebiet mit Gliederung in drei Zonen entstanden. Es umfasste 500 ha Zone I (Kernzone), 3.000 ha Zone II (NSG) und 17.500 ha Zone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft, LSG und NSG). Im Jahre 1990 erfolgte im Umweltministerium der DDR in breiter Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Gebietsaufbaustäben und dem ILN die Erarbeitung des Nationalparkprogramms der DDR, in das auch die gebietlich erweiterte und hinsichtlich der Zonierung veränderte Ausweisung des Biosphärenreservats „Mittlere Elbe“ eingebunden war. Mit dem „Beschluss zu den Verordnungen über die Festsetzung von Nationalparks sowie von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservate und Naturparks“ des Ministerrates der DDR vom 12. September 1990 wurde das Biosphärenreservat mit einer Gesamtfläche von 43.000 ha, davon 624 ha Zone I, 6.171 ha Zone II, 26.325 ha Zone III und 9.880 ha Zone IV (ohne Schutzstatus) ausgewiesen (Reichhoff 2005). Die abschließende Erweiterung des Biosphärenreservates „Mittel-elbe“ auf 125.000 ha Fläche im Jahre 2006 betrifft Gebiete außerhalb Anhalts.

Das Land Sachsen-Anhalt gab sich mit In-Kraft-Treten vom 11. Februar 1992 das „Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“, das 2004 und 2010 novelliert wurde. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden in Anhalt neue Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, schwerpunktmäßig in den 1990er Jahren ausgewiesen.

Tiefgreifende Veränderungen leiteten sich aus der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) von 1979 (Novellierung 1991) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL,) von 1992 (Novellierung 1997) der Europäischen Union ab, die als NATURA 2000-Gebiete zusammen gefasst werden. Auf dieser rechtlichen Grundlage wurden, ausgehend von vorgegebenen Lebensraumtypen und Arten, Gebiete mit Vorkommen solcher Lebensraumtypen und Arten als FFH-Gebiete (SCI) und Vogelschutzgebiete (EU-SPA) auf Landesebene ausgewählt, abgegrenzt und vorgeschlagen und der Europäischen Union zur Bestätigung vorgeschlagen. Das System dieser Schutzgebiete im Land konnte abgeschlossen und durch die Europäische Union bestätigt werden. Damit stehen über 10 % der Fläche unter Schutz, für die sog. Managementpläne erarbeitet werden. Auf der Grundlage der Managementpläne werden die SCI und EU-SPA schrittweise als zonierte Naturschutzgebiete verordnet.

Auf anhaltischem Gebiet besteht eine Vielzahl von SCI und EU-SPA. Die bedeutendsten SCI und EU-SPA liegen im Mittel-elbegebiet. Die sind:

- SCI Dessau-Wörlitzer Elbauen
- SCI Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Dessau und Aken
- SCI Untere Mulde
- SCI Mittlere Oranienbaumer Heide
- SCI Elbaue Steckby-Löddritz
- EU-SPA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst
- EU-SPA Mittlere Oranienbaumer Heide

Im anhaltischen Fläming liegen z.B.

- SCI Obere Nutheläufe

- SCI Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming
- SCI Rosel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau
- SCI Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau
- SCI Pfaffenheide-Wörpener Bach nördlich Coswig
- EU-SPA Zerbster Land

An der Saale befinden sich u. a.

- SCI Nienburger Auwald-Mosaik
- SCI Auenwälder bei Plötzkau
- EU-SPA Auenwald Plötzkau

Im Harz liegen die Gebiete

- SCI Selketal und Bergwiesen bei Stiege
- EU-SPA Nordöstlicher Unterharz

Mit den NATURA 2000-Gebieten wurde eine neue Qualität in der Schutzgebietsausweisung hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf das Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten als auch in Bezug auf die Großflächigkeit der Gebiete erreicht. Allerdings wird die Zonierung der auszuweisenden Naturschutzgebiete (= FFH- und Vogelschutzgebiete) das Verhältnis der Schutzni-
veaus (im Vergleich zu NSG und LSG) relativieren.